

# AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der HÄNGGLI THERMOPLAST AG

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

**1.1** Für den Geschäftsverkehr zwischen Hänggli Thermoplast AG (nachfolgend HTAG genannt) und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern vom Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt dieser allgemeinen Bedingungen schriftlich Einspruch erhoben wird. Sie gehen etwaigen anders lautenden Bedingungen des Auftraggebers vor, ausser HTAG würde diese ausdrücklich schriftlich akzeptieren. Sie gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind wie z.B. über eine rechtsgültige und beidseitig unterzeichnete Zusammenarbeitsvereinbarung.

**1.2** Bis zu einer ausdrücklichen gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einem einzelnen Auftrag im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich verwiesen wird.

**1.3** Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## 2. Begriffsdefinition

**2.1** Es wird zwischen folgenden Arten von Kundenbeziehungen (nachfolgend „Aufträgen“) unterschieden:

- Projektaufträge
- Fertigungsaufträge

Der Kunde wird in allen Fällen als „Auftraggeber“ bezeichnet.

**2.2** Im Rahmen der Fertigungsaufträge wird zwischen den folgenden Arten von Bestellungen unterschieden:

- Rahmenbestellungen mit Abruf und Mengenkontrakte
- Einzelbestellungen

## 3. Offerte

**3.1** Die Offerten von HTAG erfolgen freibleibend. Preise und Termine sind erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch HTAG verbindlich. HTAG behält das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen, die dem Auftraggeber übergeben werden. Diese Unterlagen dürfen weder ganz noch teilweise für eigene Zwecke, welche nicht mit dem erteilten Auftrag in Zusammenhang stehen, verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

**3.2** Die von HTAG ausgearbeiteten Preiskalkulationen basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen.

**3.3** Der Auftraggeber hat HTAG bereits in der Offert-Phase auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Auftrages zu beachten sind.

## 4. Vertragsabschluss

**4.1** Aufträge werden in mündlicher oder schriftlicher Form entgegengenommen.

**4.2** Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn HTAG nach Eingang des Auftrages dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

**4.3** HTAG ist berechtigt, die im Vertrag festgelegten Liefermengen um bis zu 10 % zu über- oder unterschreiten.

## **5. Rahmenbestellungen mit Abruf im Besonderen**

**5.1** Unterlässt der Auftraggeber bei Rahmenbestellungen mit Abruf und den Abruf der gesamthaft vereinbarten Menge, ist HTAG berechtigt, dem Auftraggeber für den Abruf eine Frist von 30 Tagen anzusetzen und danach die Ware nach Wahl von HTAG und auf Kosten des Auftraggebers entweder weiter bei sich zu lagern, an den Auftraggeber auszuliefern oder zu hinterlegen. In allen Fällen wird mit dem Ablauf der Nachfrist der Kaufpreis für die vereinbarte Menge zur Zahlung fällig.

## **6. Projektaufträge im Besonderen**

**6.1** Stellt sich im Verlaufe der Erfüllung eines Projektauftrages heraus, dass das vom Auftraggeber definierte Lastenheft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht umgesetzt werden kann, ist HTAG berechtigt, gegen entsprechende Anzeige an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten.

**6.2** In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, HTAG den bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts entstandenen Aufwand zu entschädigen und die gehaltenen Auslagen zu ersetzen.

## **7. Änderungen**

**7.1** Werden Dokumente, Fertigungsunterlagen und dergleichen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so muss der Auftraggeber HTAG jede Änderung rechtzeitig mitteilen. Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen durch den Auftraggeber entstehen, wird er gegenüber HTAG entschädigungspflichtig.

## **8. Preise**

**8.1** Mangels anderweitiger Vereinbarung verstehen sich alle Preise netto (exkl. Mehrwertsteuer) ab Werk ohne spezifischer Verpackung. Im Preis enthalten ist die Verpackung in Standardkarton und lose geschüttet.

**8.2** Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erhoben werden, und er hat solche Aufwendungen gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls HTAG hierfür leistungspflichtig geworden ist.

**8.3** Angemessene Preisanpassungen erfolgen, wenn:

- Lieferungen aus Gründen verzögert werden, die der Auftraggeber die der Auftraggeber zu vertreten hat
- der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen Änderungen erfahren
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, sei es auf Wunsch des Auftraggebers oder weil die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen unrichtig oder unvollständig waren
- im Falle von Rahmenbestellungen und Kontrakten die Kosten für die Fertigung künftiger Lose aufgrund von Preisänderungen beim Material gestiegen sind

**8.4** Die Forderungen von HTAG dürfen nicht durch die Verrechnung von Gegenforderungen getilgt werden.

## **9. Zahlungsbedingungen**

**9.1** Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug oder hat HTAG aufgrund objektiver Umstände ernstlich zu befürchten, die Zahlungen vom Auftraggeber nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist HTAG berechtigt, weitere Lieferungen nur Zug um Zug gegen die Bezahlung der Waren oder Leistungen vorzunehmen.

## **10. Lieferfrist**

**10.1** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn HTAG bis zu deren Ablauf die Waren zum Versand bereitgestellt hat.

**10.2** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus. Ist der Auftraggeber seinerseits mit der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen oder Obliegenheiten in Verzug, verlängert sich die von HTAG einzuhaltende Lieferfrist entsprechend.

**10.3** Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und gilt als Schadenpauschale. Eine solche ist in jedem Fall nur geschuldet, wenn die Verspätung nachgewiesenermassen auf einem Verschulden von HTAG beruht.

## **11. Versand, Transport und Versicherung**

**11.1** Besondere Vorgaben bezüglich Versand, Transport und Versicherung sind HTAG rechtzeitig bekannt zu geben. Die Versicherung des Transportgutes obliegt dem Auftraggeber.

**11.2** Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

## **12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**

**12.1** Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen sofort nach Erhalt zu prüfen und HTAG eventuelle Mängel unverzüglich und schriftlich an HTAG zu melden. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

**12.2** Erweisen sich die Lieferungen und Leistungen bei der Prüfung als nicht vertragsmässig, hat der Auftraggeber HTAG umgehend die Gelegenheit für die Behebung der Mängel einzuräumen.

**12.3** Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

**12.4** Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn:

- eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die HTAG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann
- der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein
- der Auftraggeber die Lieferungen oder Leistungen von HTAG nutzt

## **13. Gewährleistung**

**13.1** HTAG bietet auf den gelieferten Produkten und Leistungen eine Gewährleistung von 12 Monaten (gerechnet ab Versand der Ware). Für vom Auftraggeber beigestellte Produkte übernimmt HTAG die Verantwortung für dessen fachgerechten Einsatz. Wenn diese mehr als 10 Jahre nicht mehr eingesetzt wurden, kann HTAG diese dem Eigentümer zurückschicken, oder angemessene Lagerkosten verrechnen.

**13.2** Unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Mängelrüge beinhaltet die Gewährleistung die Pflicht von HTAG, schadhafte Teile so rasch als möglich nach Wahl von HTAG entweder nachzubessern oder zu ersetzen. Zum Zwecke der Geltendmachung der Gewährleistung sind die defekten Teile an den Produktionsstandort von HTAG in Niedergösgen zu übersenden.

**13.3** Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist rechtzeitig Mängel gerügt, und kommt HTAG ihrer Nachbesserungs- oder Austauschpflicht nicht nach, ist der Auftraggeber befugt, in Bezug auf die mangelhaften Teile eine Preisminderung (entsprechend dem Minderwert der Ware) geltend zu machen (Minderung) oder im Falle von gravierenden Mängel, welche die Annahme der mangelhaften Teile unzumutbar machen, die defekten Produkte zurückzugeben und die bezahlten Kaufpreise zurückzufordern (Wandelung).

**13.4** Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

**13.5** Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von HTAG Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Teilen vornehmen.

**13.6** Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, physikalischer oder anderer äusserer Einflüsse, nicht von HTAG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die HTAG nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

#### **14. Ausschluss weiterer Haftungen von HTAG**

**14.1** Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche ausgeschlossen.

**14.2** In keinem Fall bestehen zugunsten des Auftraggebers Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, Nutzungsverlust von Anträgen, entgangener Gewinn sowie Ersatzansprüche wegen anderen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden.

**14.3** Ausgeschlossen ist sodann jede Haftung von HTAG im Zusammenhang mit Projektarbeiten oder anderen Dienstleistungen, welche sie für den Auftraggeber zu erbringen bzw. zu erfüllen hat.

**14.4** Die Verantwortung für Design und Materialwahl, sowie die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber allfälligen Verordnungen, Gesetzen und Rechten liegt vollumfänglich beim Auftraggeber.

**14.5** Die vorgenannten Haftungsausschlüsse gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von HTAG.

#### **15. Projekte und Vorstudien**

**15.1** Projekte und Vorstudien, einschliesslich der Anfertigung von Mustern und Prototypen, welche HTAG für den Auftraggeber ausarbeitet, bleiben Eigentum von HTAG und dürfen vom Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung von HTAG nicht an Dritte abgegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.

#### **16. Unwirksamkeit von Klauseln**

**16.1** Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Regelungen und sonstigen Vereinbarungen im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung soll eine Bestimmung treten, welche dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**17.1** Auf alle Streitigkeiten der Parteien findet das schweizerische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG) Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Olten.  
(Stand 5.2.2016)